



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BUBESHEIM

Sitzungsdatum: Montag, 25.02.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:29 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Bubesheim

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Sauter, Walter

2. Bürgermeister

Finkel, Rainer

3. Bürgermeister

Sobczyk, Gerhard

Mitglieder des Gemeinderates

Edelmann, Hedwig
Fichtl, Wolfgang, Dr.
Häußler, Hans Peter
Laub, Jürgen
Mayer, Werner
Oberauer, Christoph
Ritter, Hermann
Schaich, Harald
Zeiser, Georg

Schriftführerin

Ertle, Sabine

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Radinger, Sonja

entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.01.2019
- 2 Vorstellung einer Lösung zur Verkehrsproblematik Kreuzungsbereich **GL/620/2019**
Günzburger Str./Leipheimer Str./Kötzer Str. durch das Staatliche Bauamt
- 3 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); **BAU/656/2019**
Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 1896/0, Gemarkung Bubesheim
- 4 Beratung und Beschlussfassung zum Teil-Bebauungsplan Nr. 4 **BAU/664/2019**
"Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk", 1. Änderung und dem Teil-Bebauungsplan Nr. 7 "Südwestlich der RollbahN" Abschnitt II, 1. Änderung und Erweiterung
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 5 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der SW-Kanalsanierung **GL/616/2019**
für die Ortsstraßen in Bubesheim
- 6 Beratung und Beschlussfassung zum Gesetz zur Änderung des **GL/617/2019**
Kommunalabgabengesetzes vom 08.03.2016; hier
Erschließungsbeiträge
- 7 Sachstandsbericht zur Wasserversorgung Bubesheim **GL/618/2019**
- 8 Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe zur Desinfektion **GL/619/2019**
der Brunnen
- 9 Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung: Erneuerung SPS - **KÄ/206/2019**
Steuerung im Pumpwerk Bubesheim
- 10 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
 - 10.1 GZ18 - Richtung Wasserburg
 - 10.2 Kreuzungsbereich
 - 10.3 Glasfaserbau

1. Bürgermeister Walter Sauter eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Bubesheim. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bubesheim fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.01.2019

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.01.2019 wurde vollinhaltlich genehmigt.

TOP 2: Vorstellung einer Lösung zur Verkehrsproblematik Kreuzungsbereich Günzburger Str./Leipheimer Str./Kötzer Str. durch das Staatliche Bauamt

Nachdem aus der letzten Sitzung noch offene Fragen zum Lösungsansatz zur Entschärfung der Verkehrsproblematik im Kreuzungsbereich bestehen, erläuterte Herr Ehmke vom Staatl. Bauamt dem Gremium folgende Lösung:

Lösungsvorschlag:

„Derzeit ist neben dem Knoten eine einfache Fußgängerschutzanlage (FSA) installiert, die nur bei einer FG-Anforderung den Fahrverkehr anhält und die Furt auf Grün schaltet. In dieser Sperrzeit kann der wartende Verkehr aus den Nebenrichtungen einfahren, wobei er unter Umständen von aufgestauten Fahrzeugen in der ST2020 behindert wird. Durch eine Erweiterung der Funktionalität der FSA können die Auswirkungen der FG-Anforderung für die wartenden Fahrzeuge in den Nebenrichtungen verbessert werden. Zur Schaltung der Fußgängerfurt müssen gemäß Vorschrift immer beide Fahrtrichtungen gleichzeitig auf Rot geschaltet werden. Nur eine der beiden Fahrtrichtungen zu schalten ist unzulässig. Da die vom Knoten nach Norden abfließende Fahrtrichtung ohne eine wirkliche FG-Anforderung auf Dauergrün geschaltet bleiben sollte, um den einbiegenden Verkehr nicht zu behindern, werden deshalb in jeder Richtung Vorsignale installiert. Diese Vorsignale können ohne Schaltung der eigentlichen FSA auf Rot gesetzt werden und sind so aufgebaut, dass sie den Zufluss auf der ST2020 stoppen und dadurch dem Einbieger auf der GZ4 eine Lücke zum Einbiegen / Queren verschaffen. Nur wenn für die FSA eine FG-Anforderung vorliegt, wird sie auf Rot gesetzt und der Fußgänger bedient, die Vorsignale werden dann ebenfalls mit auf Rot geschaltet. Die Lage der Vorsignale können dem beiliegenden Plan entnommen werden. Für eine bedarfsorientierte Steuerung sind in beiden Zufahrten der GZ4 Detektoren installiert, die bei einer Wartezeit über einem bestimmten Grenzwert bzw. ab einer definierten Rückstaulänge die Schaltung der Vorsignale auslöst.

Die Einfahrhilfe mit integrierter FSA wird dauerhaft verkehrsabhängig (nur bei Bedarf) betrieben. Um in den morgendlichen und abendlichen Hauptverkehrszeiten eine hinsichtlich der Gesamtwarezeiten optimierte Verkehrssituation zu erhalten, sollen hier die Vorsignale in einem festen Zyklus (15s Rot, 25s Dunkel) geschaltet werden und nur die FG-Furt selbst weiterhin auf Anforderung.

Da zu diesen Zeiten immer Fahrzeuge sowohl auf der ST2020 als auch auf der GZ4 anzutreffen sind, wird mit der zyklischen Lückenbildung eine Harmonisierung aller Verkehrsströme erreicht.

Damit sollte dann der Rückstau während der Hauptverkehrszeit verringert werden und der Verkehrsfluss während der schwachen, also überwiegenden Zeiten nicht zu stark behindert sein. Es ist aber keine sogenannte „100-Prozent-Lösung“. Kritik wird es vor allem von den

Verkehrsteilnehmern geben, die an den Vorsignalen halten müssen und den Grund dafür nicht erkennen können. Diese Lösung ist bisher auch noch nicht mit dem Landratsamt als Verkehrsbehörde und dem Landkreis als Kreuzungsbeteiligten abgestimmt. Es sind also noch weitere Gespräche erforderlich bis zur Realisierung. Sollten sich die Beteiligten auf diese Lösung verständigen können, wäre eine Realisierung im Herbst d.J. vorstellbar.“

Eine im Mai 2017 durchgeführte Kamerazählung ergab, dass die bestehende Fußgängerampel nicht angenommen wird. Eine Lösung des Kreuzungsproblems durch eine Vollbeampelung in allen Straßenzügen entspricht zwar den Standards, scheint allerdings zu überzogen. Eine Untersuchung hat ergeben, dass diese Lösung auch keine wesentliche Verbesserung bringen würde. Der vorgestellte Lösungsvorschlag kann nicht als Provisorium errichtet werden. Die weitere Vorgehensweise ist, dass nach Beschluss eine Verkehrsschau einberufen wird und danach eine Ampelfirma beauftragt wird. Die Kosten übernimmt der Freistaat und der Landkreis.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem vorgestellten Lösungsvorschlag zu. Das Staatliche Bauamt soll die vorgelegte Lösung mit den zuständigen Stellen abklären und schnellstmöglich umsetzen.

02-07-2019/GL mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 pers. Beteiligt 0

**TOP 3: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 1896/0, Gemarkung
Bubesheim**

Die Gemeinde Bubesheim beabsichtigt, den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1896/0, Gemarkung Bubesheim einzuziehen.

Da auf den angrenzenden Grundstücken im Osten und Westen bereits eine Bebauungsplanänderung läuft und hierfür der Feldweg nicht mehr benötigt wird, soll dieser nach Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) eingezogen werden.

Wenn die Zustimmung des Gemeinderates zur Einziehung erfolgt ist, wird die Einziehungsabsicht im Amtsblatt bekannt gegeben. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten können Einwendungen vorgebracht werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Bubesheim stimmt der Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG des öffentlichen Feld- und Waldweges FI. Nr. 1896/0, Gemarkung Bubesheim gemäß Lageplan zu.

02-08-2019/BAU einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 pers. Beteiligt 0

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung zum Teil-Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk", 1. Änderung und dem Teil-Bebauungsplan Nr. 7 "Südwestlich der Rollbahn" Abschnitt II, 1. Änderung und Erweiterung Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Teil-Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk“, 1. Änderung

Der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg hat am 12.12.2018 beschlossen, für das Gebiet Teil-Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk“, 1. Änderung einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen bzw. zu ändern.

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Geltungsbereich liegt auf dem Gebiet des ehemaligen Fliegerhorsts Leipheim und umfasst das Grundstück Fl. Nr. 369/3, Gemarkung Bubesheim. Durch die Änderung wird der rechtsverbindliche Teil-Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Leipheim“ im entsprechenden Teilbereich geändert.

Der Bebauungsplan sieht die Schaffung von Flächen für Wald und öffentliche Grünflächen als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche vor. Dazu soll das im zu ändernden Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energieerzeugung“ um die Teilfläche SO 4 verkleinert und der Bereich für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

(Teil-) Bebauungsplan Nr. 7 „Südwestlich der Rollbahn“ Abschnitt II, 1. Änderung und Erweiterung

Der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg hat am 12.12.2018 beschlossen, den (Teil-) Bebauungsplan Nr. 7 „Südwestlich der Rollbahn“ Abschnitt II, 1. Änderung und Erweiterung aufzustellen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg hat am 12.12.2018 den Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gefasst.

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

In der Sitzung vom 12.12.2018 hat die 23. Verbandsversammlung des Zweckverbands Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg die Aufstellung des (Teil-) Bebauungsplans Nr. 7 „Südwestlich der Rollbahn“ Abschnitt II, 1. Änderung und Erweiterung beschlossen.

Auf der Grundlage des „Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (SEK)“ wurde die vorhergesehene Nachnutzung des Geländes durch verschiedene Fachplanungen und Ansiedlungsvorhaben konkretisiert und weiterentwickelt. So wurde ein „Städtebaulicher Rahmenplan“ erstellt, der das SEK-Strukturkonzept vertieft und fortgeschrieben hat. Als informelle Planung bildet der „Städtebauliche Rahmenplan“ die Grundlage für die Bearbeitung des Bebauungsplans Nr. 7 „Südwestlich der Rollbahn“ Abschnitt II, 1. Änderung und Erweiterung.

Innerhalb des Plangebiets soll im östlichen Teilbereich ein Nahrungsmittelbetrieb sowie im westlichen Teilbereich ein Großbetrieb mit umfassenden Sortiment aus Lebensmittel, Ge- und Verbrauchsgütern und Großküchenausstattung zur Belieferung von Großverbrauchern in Hotellerie, Gastronomie, Betriebsverpflegung sowie sozialen Einrichtungen angesiedelt werden. Für den Großbetrieb aus der Lebensmittelindustrie ist die nun vorgesehene Erweiterungsfläche von ca. 3,0 ha in Richtung Westen vorgesehen.

Der Geltungsbereich des (Teil-) Bebauungsplans Nr. 7 „Südwestlich der Rollbahn“ Abschnitt II, 1. Änderung und Erweiterung ist im „Städtebaulichen Rahmenplan“ als gewerbliche Baufläche (Westlicher Bereich) sowie als extensive Grünfläche (Erweiterungsbereich) vorgesehen. Innerhalb des Geltungsbereichs besteht für den östlichen Teilbereich der (Teil-) Bebauungsplan Nr. 7 „Südwestliche Rollbahn“ Abschnitt II. Für die geplante Erweiterungsfläche besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Mit der 1. Änderung und Erweiterung sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines beschränkten Industriegebiets geschaffen werden.

Kernziel des Bebauungsplans ist die Schaffung eines beschränkten Industriegebiets GI(b) gem. § 9 BauNVO für den Planbereich mit Ausschluss der Nutzungen nach § 9 Abs. 3 BauGB. Mit dieser Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung kann die Voraussetzung für die Ansiedlung, sowie die Nutzung auch für etwaige andere Gewerbebetriebe hergestellt werden.

Auf Nachfrage erläuterte der Vorsitzende, dass der Löschteich abgedichtet wird. Die Kosten trägt der Zweckverband.

Beschluss:

Der Gemeinderat Bubesheim nimmt den Teil-Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk“, 1. Änderung sowie den (Teil-) Bebauungsplan Nr. 7 „Südwestlich der Rollbahn“ Abschnitt II, 1. Änderung zur Kenntnis.

Einwände und Anregungen werden nicht erhoben.

02-09-2019/BAU mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 pers. Beteiligt 0

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der SW-Kanalsanierung für die Ortsstraßen in Bubesheim

Für die Bauleistung zur Schmutzwasserkanalsanierung im Bereich Wasserburger Weg - Raiffeisenstraße wurde eine beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Die Angebotsunterlagen wurden an 6 Firmen verschickt. Zur Angebotseröffnung haben alle 6 Firmen ein Angebot eingereicht

Nach Prüfung und Wertung der Angebote wird empfohlen, die Bauleistung an die Firma AKS Umwelttechnik mit Berücksichtigung des Nebenangebotes vom 24.01.2019 in Höhe von 166.727,02 € zu vergeben. Die Kostenschätzung liegt bei 173.801,29 € brutto.

Beschluss:

Der Gemeinderat Bubesheim erteilt der Firma AKS Umwelttechnik aus Neu-Ulm den Auftrag für die SW-Kanalсанierungsarbeiten unter Berücksichtigung des Nebenangebotes vom 24.01.2019 in Höhe von 166.727,02 € brutto.

02-10-2019/GL, BAU einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 pers. Beteiligt 0

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zum Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 08.03.2016; hier Erschließungsbeiträge

Zum 01.04.2016 sind wichtige Änderungen des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) in Kraft getreten. Gerade durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ist die Altanlagenregelung in Art. 5a Abs. 7 KAG in letzter Zeit in Diskussion. Die überörtliche Rechnungsprüfung hat auf die Problematik bereits im Prüfungsbericht vom 13.03.2018 angemerkt.

Art. 5a Abs. 7 ff. KAG regelt folgendes:

(7) ¹Für vorhandene Erschließungsanlagen, für die eine Beitragspflicht auf Grund der bis zum 29. Juni 1961 geltenden Vorschriften nicht entstehen konnte, kann auch nach diesem Gesetz kein Erschließungsbeitrag erhoben werden. ²Dies gilt auch, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind.^[1]

(8) Soweit für Erschließungsanlagen nach Abs. 7 oder Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 kein Beitrag mehr erhoben werden kann, gelten diese Erschließungsanlagen als erstmalig hergestellt.

9) Mit Ausnahme der § 128 Abs. 2 und § 135 Abs. 6 BauGB gelten die §§ 128 bis 135 sowie § 242 Abs. 2 bis 8 BauGB jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), die zuletzt durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, entsprechend.

^[1] Art. 5a Abs. 7 Satz 2 tritt erst am 1.4.2021 in Kraft, siehe § 2 Abs. 2 G v. 8.3.2016 (GVBl. S. 36).

Die Verwaltung hat im Hinblick auf Eintreten der Herstellungsfiktion die Erschließungsanlagen in Bubesheim nochmals untersucht. Gemäß der beiliegenden Liste, ergibt sich keine Erschließungsanlage, für die am Stichtag zum 01. April 2021 die Herstellungsfiktion eintreten wird. Es besteht kein Handlungsbedarf für die Kommune.

Die Gemeinde Bubesheim nimmt die Liste der aufgestellten abgerechneten Erschließungsanlagen zur Kenntnis. Nachdem für keine vorhandene Erschließungsanlage die Herstellungsfiktion nach Art. 5a Abs. 7 KAG zum 01.04.2021 eintritt, besteht kein Handlungsbedarf.

TOP 7: Sachstandsbericht zur Wasserversorgung Bubesheim

Brunnen

Am 26.09.2018 wurde festgestellt, dass die Pumpe bei Brunnen 1 defekt war. Der Einbau erfolgte am 06.11.2018. Aufgrund der erfolgten Wasserproben konnte der Brunnen 1 am 29.11.2019 wieder in Betrieb genommen werden. Nachdem seit Sommer Wasser aus Leipheim permanent zugeschaltet wird, wurden aufgrund eines Vorfalles die Brunnen vom Netz genommen. Seit dieser Zeit wird die Gemeinde von Leipheim versorgt.

Nachdem die mikrobiologischen Untersuchungen bei den Brunnen immer wieder mal nicht den Anforderungen der Trinkwasserversorgung entsprochen haben, hat das Gesundheitsamt eine

Ursachenforschung gefordert. Der beauftragte Ingenieur legte eine Gefährdungsbeurteilung für die Brunnen vor. Diese ist in der Anlage beigefügt.

Das Gesundheitsamt hat die Brunnen bis auf weiteres nicht zur Inbetriebnahme freigegeben.

Wassernetz:

Aufgrund eines Wasserrohrbruches am 28.01.2019 wurde vom Gesundheitsamt ein Abkochgebot verhängt. Nachdem 3 aufeinanderfolgende Wasserproben immer der Trinkwasseruntersuchung entsprochen haben, wurde das Abkochgebot am 15.02.2019 wieder aufgehoben. Die Freigabe wurde nur für das Netz erteilt.

Zustandsbeurteilung Wasserhaus/Brunnen/Behälter

Das Ingenieurbüro Degen hat den Zustand des Wasserhauses, der Behälter und der Brunnen wie vom Wasserwirtschaftsamt und Gesundheitsamt gefordert, untersucht. Das Ergebnis ist noch ausstehend.

Das Gremium nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

TOP 8: Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe zur Desinfektion der Brunnen

Die erstellte Gefährdungsbeurteilung empfiehlt den Ausbau der Pumpen, die Desinfektion der Brunnen durch Einarbeiten von (H₂O₂) und das Klarpumpen. Der Verwaltung liegt ein Angebot der Firma A.B.S Aqua Brunnen Service für diese Arbeiten in Höhe von 19.896,80 € vor. Weitere Angebote wurden nicht eingeholt, da diese Firma aufgrund der durchgeführten Regeneration das notwendige Fachwissen mitbringt, um eine zeitnahe Abwicklung zu gewähren.

Beschluss:

Der Gemeinderat Bubesheim beauftragt die Firma A.B.S, Aqua Brunnen Service für die angebotenen Leistungen gemäß Angebot vom 04.02.2019 in Höhe von 19.896,80 €, brutto.

02-11-2019/GL einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 pers. Beteiligt 0

TOP 9: Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung: Erneuerung SPS - Steuerung im Pumpwerk Bubesheim

Die Stadtwerke Günzburg legten ein Angebot zur Erneuerung der SPS-Steuerung für das Pumpwerk Bubesheim vor in Höhe von 4.696,57 €. Diese wurde im Rahmen der Geschäftsordnung vom Vorsitzenden beauftragt. Für den Einbau war noch ein Mitarbeiter von den Stadtwerken notwendig.

Im Rahmen einer dringlichen Anordnung wurde die SPS-Steuerung im Pumpwerk Bubesheim zu einem Gesamtpreis in Höhe von 5.129,22 €, brutto erneuert.

Der Gemeinderat Bubesheim nimmt von der dringlichen Anordnung Kenntnis.

TOP 10: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

TOP GZ18 - Richtung Wasserburg

10.1:

Im Bereich GZ18 Einmündung Prälat-Kaiser-Straße hat sich der Kanaldeckel um 10 cm gesenkt. Zuständig ist hier die Gemeinde. Vorerst soll hier nur die Stelle abgesichert werden.

TOP Kreuzungsbereich

10.2:

Gemeinderat Mayer erkundigte sich nach dem Sachstand Geländeranbau am Gehweg des Kreuzungsbereiches und Pfofensetzung am „Schulweg“. Die Verwaltung klärt die Rechtmäßigkeit gerade mit den Fachstellen ab. Der Vorsitzende äußerte Bedenken zur Pfofensetzung am „Schulweg“.

TOP Glasfaserbau**10.3:**

Die beauftragte Firma wird mit dem Ausbau im März 2019 beginnen.

Walter Sauter
1. Bürgermeister

Sabine Ertle
Schriftführerin